

## Patent zur Führung einer Gastwirtschaft

---

Gemäss § 2 Gastgewerbegesetz bedarf die Führung einer Gastwirtschaft eines Patents. Dieses kann nur erteilt werden, wenn die betreffenden Räumlichkeiten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und der Gesuchsteller die gesetzlich geforderten Bedingungen erfüllt.

Das Gesuch für ein Patent zur Führung einer Gastwirtschaft ist 4 Wochen vor der Betriebsaufnahme mit folgenden Beilagen einzureichen:

- Handlungsfähigkeitszeugnis
- Auszug aus dem eidgenössischen Zentralstrafregister

Das Patent lautet auf die für den Betrieb verantwortliche Person und ist nicht übertragbar.

### Verboten ist:

- der Verkauf von **alkoholhaltigen Getränken** an Jugendliche **unter 16 Jahren**
- der Verkauf von **gebrannten Wassern** an Jugendliche **unter 18 Jahren**

### Links

- Gastgewerbegesetz
- Verordnung zum Gastgewerbegesetz

---

### Zuständige Abteilung

Sicherheit